

Kurztitel

Entsorgungs- und Recyclingfachmann-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 129/1998 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 199/2021

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

24.04.1998

Außerkrafttretensdatum

28.02.2022

Index

50/04 Berufsausbildung

Text**Fachrechnen**

- § 10. (1) Die Prüfung hat je eine Aufgabe aus den nachstehenden Bereichen zu umfassen:
1. Volums- und Masseberechnung,
 2. Prozentrechnung,
 3. Physikalische Berechnungen (wie Arbeit, Leistung, Wirkungsgrad),
 4. Chemische Berechnungen.
- (2) Das Verwenden von Rechenbehelfen, Formeln und Tabellen ist zulässig.
- (3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.
- (4) Die Prüfung ist nach 90 Minuten zu beenden.

Schlagworte

Volumsberechnung

Zuletzt aktualisiert am

03.05.2021

Gesetzesnummer

10007938

Dokumentnummer

NOR12089786

alte Dokumentnummer

N5199810666O